

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Schuler Hangarter Fördertechnik GmbH

1. Allgemeines

- 1.1 Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind Bestandteil aller Anfragen und Verträge über unsere Bestellungen, auch in laufender und künftiger Geschäftsverbindung.
- 1.2 Bedingungen des Lieferanten verpflichten den Besteller nicht, auch wenn sie nicht ausdrücklich zurückgewiesen sind.
- 1.3 Abweichende Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt worden sind.
- 1.4 Soweit keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten für die Auslegung der handelsüblichen Vertragsformeln die Incoterms 1990 nebst nachfolgenden Ergänzungen.

2. Angebot und Bestellung

- 2.1 Der Lieferant hält sich im Angebot bezüglich Menge, Beschaffenheit der Ware und anderer Angaben an unsere Anfrage und weist im Falle von Abweichungen ausdrücklich auf diese hin. Die Erstellung des Angebotes erfolgt für uns kostenfrei.
- 2.2 Mündliche Bestellungen werden erst wirksam, wenn sie durch unser schriftliches Auftragschreiben („Bestellung“) bestätigt werden. Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls unserer schriftlichen Bestätigung.
- 2.3 Wir können die Bestellung widerrufen, bis sie vom Lieferant schriftlich angenommen worden ist („Auftragsbestätigung“). Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so kommt ein Auftrag nur zustande, soweit wir der Auftragsbestätigung ausdrücklich zugestimmt haben. Unsere Zahlungen oder unsere Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen bedeuten keine Zustimmung. Erfolgt die Auftragsbestätigung nicht innerhalb von vierzehn Kalendertagen nach Eingang der Bestellung, so wird die Bestellung unwirksam.
- 2.4 Für das Auftragsverhältnis gelten allein unsere Einkaufsbedingungen; Lieferbedingungen des Lieferanten gelten nur, soweit sie andere als die in diesen Einkaufsbedingungen angesprochenen Regelungsbereiche betreffen und von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.
- 2.5 Anzahlungen werden nur gegen Bankbürgschaft vereinbart.

3. Lieferzeit

- 3.1 Die Lieferzeit beginnt mit dem Bestelldatum. Für die Einhaltung der Lieferzeit kommt es auf die Entgegennahme der Lieferung durch uns bzw. die Abnahme des hergestellten Werkes (z.B. Lieferung mit Aufstellung oder Montage) durch uns an.
- 3.2 Werden die vereinbarten Liefertermine nicht eingehalten, hat uns der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den durch die Verzögerung entstandenen Schaden zu ersetzen. Bei einer wiederholten Terminüberschreitung sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Das gleiche gilt bei Zahlungseinstellung sowie im Falle der Beantragung oder Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens oder der Durchführung eines außergerichtlichen Vergleichsverfahrens.
- 3.3 Umstände höherer Gewalt entlasten den Lieferant nur, wenn er sie uns unmittelbar nach Kenntnis unter Angabe der genauen Umstände und voraussichtlichen Dauer der Fristenüberschreitung schriftlich mitteilt. Auch im übrigen hat er uns unverzüglich entsprechende schriftliche Mitteilung zu machen, sobald erkennbar wird, daß die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

Unsere gesetzlichen Rechte werden durch diese Mitteilung nicht berührt.

4. Versand und Gefahrenübergang

- 4.1 Wir behalten uns vor, den Versandweg und die Versandart sowie das Transportmittel und die Verpackungsart zu bestimmen. Vorbehaltlich abweichender Festlegungen in der Bestellung gehen Verpackungs-, Versand- Transportversicherungskosten zu Lasten des Lieferanten.
- 4.2 Ist „unfreie“ Lieferung (ab Werk, ab Lager) vereinbart, hat der Lieferant branchenüblich und sachgemäß zu verpacken sowie kostengünstig zu versenden; er hat Anspruch auf Erstattung der ihm insoweit entstandenen Selbstkosten. Zahlungen des Bestellers gelten erst dann als erfolgt, wenn der Lieferant die Zahlung erhalten hat.
- 4.3 Die Gefahr geht mit Entgegennahme der Lieferung oder Abnahme des Werkes auf uns über. Fälle höherer Gewalt, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen oder Einschränkungen etc. berechtigen uns, die Entgegennahme bzw. Abnahme entsprechend hinauszuschieben. Nach Beendigung einer Betriebsstörung teilen wir umgehend mit, wann und in welcher Reihenfolge die Lieferungen wieder aufgenommen werden können. Unter der Voraussetzung, daß gegenüber der Komplettlieferung keine höheren Kosten entstehen und es bei uns zu keinem Produktionsverzug kommt, sind wir mit Teillieferungen einverstanden.
- 4.4 Ein verlängerter Eigentumsvorbehalt (Forderungsabtretung, Saldenabtretung, Miteigentumserwerb) wird nicht anerkannt.
- 4.5 Der Lieferant übernimmt die Verpflichtung, nur solche Waren abzuliefern, die einer Endkontrolle bezüglich ihrer material-, zeichnungs- und normgerechter Ausführung unterzogen worden sind.
- 4.6 Für die Erhebung von Mängelrügen sind wir weder hinsichtlich offenkundiger noch verborgener Fehler an die Einhaltung von Fristen gebunden.

5. Untervergabe

- 5.1 Die Untervergabe von Aufträgen an Dritte ist nur nach unserer schriftlichen Einwilligung zulässig; andernfalls berechtigt sie uns, ganz oder teilweise vom Auftrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen.

6. Gewährleistung

- 6.1 Der Lieferant haftet für die Mängelfreiheit seiner Lieferungen und Leistungen; dazu gehört auch das Entstehen für vertragliche Zusicherungen oder Garantien, für Güte der Konstruktion und Ausführung sowie der verwendeten Werkstoffe, das einwandfreie und betriebssichere Funktionieren des Liefergegenstandes im Zusammenwirken mit unseren Maschinen und Anlagen, die Erfüllung von Sicherheitsvorschriften der Behörden und Fachverbände. Für etwaige Mängelbeseitigungen gilt diese Regelung entsprechend.
- 6.2 Erbringt der Lieferant Leistungen auf dem Gelände des Bestellers oder im Auftrag des Bestellers bei Dritten, so hat er dem von diesen benannten Koordinator den Beginn und den Umfang der Arbeiten bekanntzugeben sowie deren Ablauf abzustimmen. In diesem Zusammenhang ist der Koordinator weisungsbefugt. Für Materialien (Stoffe, Zubereitungen, ...) und Gegenstände (z.B. Güter, Teile, technisches Gerät, ungereinigtes Leergut) von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, für die Umwelt sowie für Sachen ausgehen können und die deshalb aufgrund von Vorschriften eine Sonderbehandlung in bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Abfallentsorgung erfahren müssen, wird der Lieferant an uns ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt nach § 14 der Gefahrstoffverordnung und ein zutreffendes Unfallmerkblatt (Transport) übergeben. Im Falle von Änderungen der Materialien oder der Rechtslage wird der Lieferant an uns aktualisierte Daten und Merkblätter übergeben.
- 6.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Gefahrenübergang. Im Falle von Lieferungen und Leistungen, die direkt bei unserem Auftraggeber ausgeführt werden, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Abnahme durch unseren Auftraggeber; sie endet jedoch spätestens ein Jahr nach Gefahrenübergang. Im Falle von Nachbesserungen oder Neulieferungen oder Mängelbeseitigungen durch uns selbst im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer oder gemäß Punkt 5.1 beginnt die Gewährleistungsfrist jeweils wieder neu. Mängel können formlos, auch telefonisch, angezeigt werden; es genügt auch die Aufforderung von Fachkräften des Lieferanten zur Beseitigung von Mängeln. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Anzeige festgestellter Mängel.
- 6.4 Im Gewährleistungsfall können wir nach unserer Wahl die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche geltend machen oder Nachbesserung verlangen. Im Falle der Nachbesserung ist der Lieferant verpflichtet, die Mängel unverzüglich auf seine Kosten frei Bestimmungsort zu beseitigen und mangelhafte Teile zu ersetzen. Er hat alle im Zusammenhang mit der Nachbesserung anfallenden Kosten einschließlich der Aus- und Einbaukosten für den mangelhaften Gegenstand zu tragen.
- 6.5 In dringenden Fällen, z.B. bei Gefahr im Verzug oder wenn wir selbst in Verzug zu geraten drohen, können wir die Nachbesserung ohne Fristsetzung selbst auf Kosten des Lieferanten durchführen. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant nach Eintritt des Verzugs geliefert oder geleistet hat.
- 6.6 Führt der Lieferant die Mängelbeseitigung bzw. die Neulieferung oder Neuleistung nicht innerhalb der von uns gesetzten angemessenen Frist vollständig aus, sind wir berechtigt, vom Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten, den Preis herabzusetzen oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, also z.B. Kostenerstattung für eine anderweitig durchgeführte Nachbesserung oder Neulieferung.
- 6.7 Nicht vertragsgemäß gelieferte Ware wird auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückgesandt. Zurückgelieferte Ware bleibt bis zum Eingang einer Ersatzsendung oder bis zum Ausgleich ihres Gegenwertes unser Eigentum. Werden die Lieferungen wiederholt nicht vertragsgemäß durchgeführt, so sind wir zu Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

7. Schutzrechte

- 7.1 Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Lieferungen und Leistungen aus der Verletzung erteilter oder angemeldeter Schutzrechte ergeben. Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Rechte frei. Mit der Lieferung eines urheberrechtlich geschützten Werkes erhalten wir vom Lieferanten ein einfaches, uneingeschränktes Nutzungsrecht in allen Nutzungsarten.
- 7.2 Wir sind im Verletzungsfall auch berechtigt, auf Kosten des Lieferanten vom Inhaber solcher Schutzrechte die erforderliche Genehmigung zur Lieferung, Inbetriebnahme, Benutzung, Weiterveräußerung, etc. des Liefergegenstandes zu erwirken.

8. Rechnung und Zahlungen

- 8.1 Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung, Zweitschrift als solche deutlich gekennzeichnet, an uns zu richten.
- 8.2 Zahlungen erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart, in den ersten 14 Tagen mit 3 % Skonto und 30 Tage netto.
- 8.3 Alle Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten. Forderungsabtretungen an Dritte sind ausgeschlossen.
- 8.4 Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird das Konkursverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Soweit kein Rücktritt erfolgt, können wir einen Betrag von mindestens 5% der Vergütung als Sicherheit für die vertraglichen Ansprüche bis zum Ablauf der vertraglichen Gewährleistungsfrist einbehalten.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Schuler Hangarter Fördertechnik GmbH

9. Materialbestellungen

- 9.1 Materialbestellungen bleiben unser Eigentum und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für unsere Aufträge zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust hat der Lieferant Ersatz zu leisten und für diesen Fall entsprechende Versicherungen auf seine Kosten einzudecken. Das gilt auch für die berechnete Überlassung von auftragsgebundenem Material.
- 9.2 Verarbeitung und Umbildung des Materials erfolgt für uns. Wir werden unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus Rechtsgründen nicht möglich sein, vereinbaren Lieferant und wir bereits bei Auftragserteilung, daß das Eigentum der neuen oder umgebildeten Sache mit dem Zeitpunkt ihrer Entstehung auf uns übergeht. Der Lieferant verwahrt die neue oder umgebildete Sache unentgeltlich mit der notwendigen Sorgfalt.

10. Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge etc., Geheimhaltung

- 10.1 Der Lieferant und wir verpflichten uns, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, welche durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 10.2 Fertigungsmittel wie Modelle, Muster, Gesänge, Werkzeuge, Lehren, Zeichnungen und dergleichen, die von uns dem Lieferant gestellt oder nach unseren Angaben vom Lieferant gefertigt sind, dürfen ohne unsere Einwilligung weder an Dritte veräußert, verpfändet oder sonstwie weitergegeben noch irgendwie für Dritte verwendet werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte können wir ihre Herausgabe verlangen, sobald der Lieferant seine Pflichten verletzt.
- 10.3 Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 10.4 Das gleiche gilt für die mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellten Gegenstände; sie dürfen nur an uns geliefert werden, sofern wir uns nicht mit einer anderweitigen Verwendung schriftlich einverstanden erklärt haben.
- 10.5 Der Lieferant hat die vorgenannten Gegenstände sorgfältig zu verwahren und auf seine Kosten gegen Feuer, Diebstahl oder sonstigen Verlust zu versichern.
- 10.6 Nach Abwicklung unserer Bestellungen sind die Fertigungsmittel, die von uns gestellt oder auf unsere Rechnung angefertigt sind, sofort ohne besondere Aufforderung an uns zurückzusenden, ohne Kopien, Duplikate etc. aufzubewahren.
- 10.6 Von uns erlangte Informationen darf der Lieferant Dritten nicht zugänglich machen; er hat seinen Mitarbeitern entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen.

11. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 11.1 Der Gerichtsstand für alle sich ergebenden Streitigkeiten einschließlich Wechselklagen ist Ravensburg, soweit die Vereinbarung eines ausschließlichen Gerichtsstandes zulässig ist. Wir sind auch berechtigt, bei dem Gericht zu klagen, das für den Sitz des Auftragnehmers zuständig ist.
- 11.2 Auf die gegenseitigen Rechtsbeziehungen findet ausschließlich das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht Anwendung, wobei die Internationalen Kaufrechte ausgeschlossen werden.

12. Verbindlichkeit des Vertrages

- 12.1 Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte seiner Bedingungen oder einzelner Ziffern der Allgemeinen Einkaufsbedingungen verbindlich.